

Die Verbotsverfügung des Bundesinnenministerium zum Aktenzeichen ÖSII3-20106/2#9 verstößt also

- nicht nur gegen die Rechte der HerausgeberInnen, AutorInnen und LeserInnen dieser Zeitschrift,
- sondern auch noch gegen die grundgesetzlichen Rechte des Landes Baden-Württembergs.

C. AUCH DIE HERAUSGEBERINNEN VON LINKSUNTEN WAREN ALLER WAHRSCHEINLICHKEIT NACH KEIN VEREIN, DA ES BEI IHNEN VIELLEICHT EINE ORGANISIERTE WILLENSBILDUNG, ABER JEDENFALLS KEINE ‚UNTERWERFUNG‘ UNTER SELBIGE GAB

§ 2 I VereinsG bestimmt: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Es sind also sieben Tatbestandsmerkmale:

1. Vereinigung / zusammengeschlossen
2. freiwillig
3. eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen
4. für längere Zeit
5. zu einem gemeinsamen Zweck
6. organisierte Willensbildung
7. unterworfen.

Davon wurden laut Abschnitts-Überschriften der Verbotsverfügung geprüft:

„Freiwilliger Zusammenschluss für längere Zeit“ (S. 7 - 9), „Mehrheit natürli-

cher Personen“ (S. 9 - 14), „gemeinsamer Zwecke“ (S. 14), „Organisierte Willensbildung“ (S. 14 – 16).

- Im ersten Abschnitt wird *de facto* aber nur die Existenz eines Gründungsaktes geprüft, nicht aber dessen Freiwilligkeit, nicht die längere Dauer und auch nicht, ob ein Verein/Zusammenschluß gegründet wurde. (Letzteres ist wichtig, denn daß überhaupt *irgendetwas* gegründet wurde, heißt noch nicht, daß dadurch ein Zusammenschluß/Verein zustande gekommen ist, denn ‚zusammenschließen‘ ist von ‚zusammenwirken‘ zu unterscheiden [dazu sogleich genauer].)
- Im Abschnitt „Organisierte Willensbildung“ wird zwar eine Arbeitsteilung dargestellt, aber kein(e) Verfahren der Willensbildung. Unklar bleibt insbesondere:
 - ++ Wann, wo und vom wem (von allen oder nur einem Teil der vermeintlichen Mitglieder des vermeintlichen Vereins) wurden die Moderationsrichtlinien) beschlossen? Wie viel Mitglieder soll der Verein überhaupt gehabt und wieviele der Personen, die bei den öffentlichen angekündigten Treffen waren, waren bloß InteressentInnen, die sich dann aber doch nicht zur Mitarbeit entschlossen? Wie viel Personen sollen tatsächlich Mitglieder gewesen – d.h.: in Entscheidungsprozesse einbezogen gewesen – sein, und wie viel Personen sollen bloße punktuelle UnterstützerInnen (*ohne* Einbeziehung in Entscheidungsprozesse) gewesen sein?
 - ++ Implizierte die Arbeitsteilung zwischen „Mods“, „Techies“ und „Admins“ eine autonome Entscheidungsbefugnis dieser Gruppen oder einzelner Personen aus diesen Teil-Gruppen und wie wurde verfahren, falls innerhalb dieser Teil-Gruppen oder aus einer der anderen Teilgruppen etwaiger Dissens angemeldet wurde?
 - ++ Wie erfolgte die tatsächliche Moderation der geposteten Artikel und Kommentare? Wurde jeder Artikel und jeder Kommentar von allen vermeintlichen Mitgliedern des vermeintlichen Vereins gelesen und diskutiert, bevor eine Moderationsentscheidung getroffen wurde? Oder waren Teilgruppen von Mitgliedern für jeweils bestimmte Artikel zuständig und wie wurde in dem Fall mit etwaigem Dissens umgegangen?
- Und das siebente Tatbestandsmerkmal (die Unterwerfung) wird in der Verfügung ganz unterschlagen.

I. freiwillig

Nun erscheint in der Tat wahrscheinlich, daß der etwaige Zusammenschluß freiwillig erfolgte. Aber *zum einen* ist eine Vermutung kein Beweis.

Und *zum anderen* muß es sich *nicht nur* um einen freiwilligen Zusammenschluß zu irgendetwas, *sondern* um einen freiwilligen Zusammenschluß gerade zu einer „Vereinigung, [... in] der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig [...] einer organisierten Willensbildung unterworfen hat“, handeln. Alle sieben Tatbestandsmerkmale der vereinsgesetzlichen Vereinsdefinition müssen also von dem Willen der VereinsgründerInnen bzw. -mitglieder umfaßt gewesen sein. Insofern zutreffend heißt es auf S. 7 der Verbotsverfügung: „Ein Zusammenschluss i.S.d. Vereinsbegriffs setzt ein gewolltes Handeln *in Bezug auf die Vereinsgründung* voraus.“ (meine Hv.)

Dies heißt zwar nicht, daß die Bezeichnung „Verein“ gewollt gewesen sein muß¹⁰¹, aber die Merkmale, die nach § 2 I VereinsG einen Verein ausmachen, müssen gewollt gewesen sein und auch tatsächlich geschaffen worden sein.

Die Vereinsförmigkeit darf also nicht nur eine staatliche Aufdrängung oder Projektion sein¹⁰²:

„Das Wesen des Zusammenschlusses erfordert gewolltes Handeln. [...]. Nicht nur der Mitgliedschaftserwerb durch die einzelnen Mitglieder, sondern auch die Gründung des Vereins muss freiwillig sein.“

(Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtl. Nebengesetze, 201. Erg.Lfg., Jan. 2015, [§ 2 VereinsG, RN 4](#))

„Die Vereinsgründung (nicht nur der Beitritt einzelner Mitglieder) muss [...] auf einen freiwilligen Akt zurückzuführen sein.“

(Heinrich, in: MüKo-StGB, 2017³, [§ 20 VereinsG, RN 14](#))

Das Gewolltsein der vereinsgesetzlichen Definitionsmerkmale ist im Falle von *linksunten* für die Tatbestandsmerkmale „für längere Zeit“ und ‚Zusammenschluß‘ (*im Unterschied* zu ‚zusammenwirken‘) zumindest zu bezweifeln und für das Tatbestandsmerkmal ‚Unterwerfung‘ sehr unwahrscheinlich.

II. für längere Zeit

Es dürften nichts dagegen sprechen, den neunjährigen Existenzraum der her-

101 Denn mit einer solchen Konstruktion ließen sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale einfach unterlaufen.

102 Vgl. dazu auch die Petition von Herrn Armin Kammrad vom 29.08.2017 an den Deutschen Bundestag: „es [wäre] ein diktatorischer Akt [...], wenn eine Vereinsbildung ausschließlich von oben, durch exekutive Verfügungsmacht erfolgt. Zwangsweise Menschen gegen ihren Willen und ihrer freien Entscheidung zu vereinen ist dem Grundgesetz fremd“ (http://www.labournet.de/wp-content/uploads/2017/08/linksunten_kammrad.pdf, S. 1).

ausgeberischen Struktur von *linksunten* (2008 - 2017) als „längere Zeit“ anzusehen. Dies heißt aber *nicht*, daß die Personen, da da zusammengearbeitet haben, sich auch tatsächlich für eine längere Dauer zusammengeschlossen haben und sich vor allem *von vornherein* zu dieser längeren Zeit verpflichtet haben und *verpflichten wollten*. Dies läge dann nicht vor, wenn die Mitgliedschaft stark fluktuierte bzw. mit einer solchen Fluktuation zumindest gerechnet wurde – was bei Strukturen der autonomen Szene insbesondere und der sog. Neuen sozialen Bewegungen im allgemeinen nicht unwahrscheinlich ist –, denn der grundgesetzliche Vereinigungs-Begriff (Art. 9 II GG) verlangt ein gewisses Maß an personeller Kontinuität¹⁰³.

III. Zusammenschluß

Ein „Zusammenschluss [... geht] über ein nur faktisches Zusammenwirken“ hinaus.¹⁰⁴

„Der Zusammenschluss einer Mehrheit von natürlichen oder juristischen Personen setzt einen über ein nur faktisches Zusammenwirken hinausgehenden, bewussten und konstitutiven Akt voraus.“

(Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Jan. 2019, 223. ErgLfg., [§ 3 VereinsG, RN 3](#))

„Ein bloßes Zusammenwirken mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks reicht“ also „nicht aus.“

(Heinrich, in: MüKo-StGB, 20173, [§ 20 VereinsG, RN 10](#))

„Ein Zusammenschluss ist nicht bereits bei bloß faktische Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Personen gegeben.“

(Roggenkamp, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2014, § 2, RN 13)

Auch „gemeinschaftliches Handeln und bloßes Zusammenwirken selbständig handelnder Einzelpersonen [reicht] für die Bejahung des Zusammenschlusses *nicht* aus.“

(Deres, *Die Praxis des Vereinsverbotes*, in: *Verwaltungsrundschau* 1992, 421 - 431 [424] – meine Hv.)

In diesem Zusammenhang ist an die bereits in Abschnitt Alpha angeführte Einsicht von Isensee¹⁰⁵ zu erinnern, daß die „gebündelte Ausübung von Individualgrundrechten [...] nicht ipso iure dazu[führt], daß ein neuer, überindividueller Grundrechtsträger entsteht. Wenn drei Kaufleute zusammenarbeiten,

103 Vgl. Bauer, in: Dreier, GG, Art. 9, RN 38: „zeitliche und organisatorische Festigkeit“.

Eine „gewisse ‚organisatorische Stabilität‘“ bzw. ein „Mindestmaß an zeitlicher und organisatorischer Stabilität“ fordern

- Löwer, in: von Münch / Kunig, a.a.O. (FN 59), RN 40
und
- Rinken, in: Denninger et al., a.a.O. (FN 28), Art. 9 Abs. 1, RN 46

104 Groh, a.a.O. (FN 91), § 2 VereinsG, RN 4 (S. 19).

105 *Anwendung der Grundrechte auf juristische Personen*, in: ders./Kirchhof (Hg.), *Handbuch des Staatsrecht*. Band IX, Heidelberg, 2011, 911 - 980 (928, RN 26).

sind, grundrechtlich gesehen, auch nur drei Individuen am Werk, und es tritt nicht notwendig ein vierter, kollektiv überwölbender Grundrechtsträger hinzu.“ Das Entsprechende gilt, wenn drei (oder mehr) *JournalistInnen/HerausgeberInnen* zusammenarbeiten – egal, ob sie berufsmäßig oder aus politisch-publizistischer Leidenschaft tätig sind.

Diese Auslegung entspricht dem gesetzgeberischen Willen:

„Zum Wesen eines Vereins im Sinne des Vereinsrechtes gehört ferner, daß er sich über die bloße Zusammenarbeit selbständig handelnder Einzelpersonen oder bloße Gesinnungsgemeinschaften heraushebt und ein eigenes Vereinsleben entfaltet, d. h. als ‚Verein‘ tätig wird.“

(BTag-Drs. IV/430, S. 10)

In der Verbotsverfügung wird *nicht* dargelegt, daß es sich beim IMC Linksunten um mehr als ein Zusammenwirken von selbständig bleibenden Einzelpersonen handelte.

Ergänzend sei zum Begriff ‚Zusammenschluß‘ auf einen Auszug aus einem Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLS) 231 Js 3168/18 (5/19), der beim Landgericht Berlin wegen eines Strafverfahrens wegen angeblicher Zuwiderhandlung gegen ein Vereinsverbot eingereicht wurde und hier als Anlage zu Teil Beta beigelegt ist, hingewiesen.

IV. Unterwerfung

Noch unwahrscheinlicher ist, daß eine ‚Unterwerfung‘ unter die organisierte Willensbildung gewollt war.¹⁰⁶ Denn auf S. 11 der Verbotsverfügung zitieren Sie

106 Da ich mich zu diesem Punkt an anderer Stelle bereits ausführlicher geäußert hatte, mögen mir die beiden folgenden Selbstzitate gestattet sein:

- „Das Vereinsgesetz spricht davon, dass sich die Vereinsmitglieder ‚[einer organisierten Willensbildung unterworfen](#)‘ haben – dass mag beim bürgerlichen Vereinsleben zur Zeit der Verabschiedung des Vereinsgesetzes und davor sowie zumal mal bei den Organisationen der ArbeiterInnenbewegung der Fall gewesen sein: Das Zentralkomitee oder der Parteivorstand macht eine Ansage – und alle marschieren in eine Richtung. So diszipliniert, wie die proletarischen Massen im Normalfall zur Arbeit gehen, machen sie auch Revolution. Das gab diesen Organisationen eine gewisse Schlagkraft und damit Gefährlichkeit für den Staat; und dies erklärt (*nicht*: politisch rechtfertigt) das staatliche Bedürfnis, manche dieser Organisationen zu verbieten, [was der BRD-Staat ja in den 1950er- und 60er Jahren mit der KPD und deren Vorfeldorganisationen massenhaft praktizierte](#).

Dagegen funktioniert [...] linksradikale und sozial-bewegte Organisierung seit 1968 (vielleicht mit Ausnahme der Stadtguerillagruppen der 70er bis 90er Jahre) nicht mehr nach jenem militärischen Gleichschritt-Modell. Vielmehr machen die Leute dann und solange etwas zusammen, wie sie sich einig sind; und diejenigen, die nicht überzeugt sind, müssen auch nicht mitmachen – und im nächsten Moment machen sie dann vielleicht wieder mit; jedenfalls gibt es keine ‚Unterwerfung‘. Das ist zwar viel emanzipatorischer, aber auch nicht so schlagkräftig, wie das alte Modell – und unter diesem speziellen Gesichtspunkt erscheint auch mir unwahrscheinlich, dass die herausgeberische Struktur von *linksunten* dem entsprach, was der Gesetzgeber von 1964 (sowie Verwaltung und Rechtsprechung schon viel früher) als ‚gefährliche Vereine‘ ins Visier genommen hatte(n).“

(<https://www.freitag.de/autoren/peter-nowak/solidarisch-mit-linksunten-indymedia>)

aus dem sog. „Mission Statement“ von linksunten.indymedia, ohne zu behaupten, daß die dortige Darstellung unzutreffend sei: „Wir organisieren uns basisdemokratisch und treffen Entscheidungen nach dem Konsensprinzip“.

Wenn diese Selbstbeschreibung zutreffend ist, dann unterwirft sich *keine* der beteiligten Personen, sondern die beteiligten Personen machen nur das gemeinsam / als *linksunten*-HerausgeberInnen, was *alle* richtig finden.

Von einer ‚Unterwerfung‘ unter eine kollektive Willensbildung kann nur gesprochen werden, wo

„**αα**) Vorderhand ist *nicht nur nicht* ‚hinreichend‘ wahrscheinlich, sondern *sehr unwahrscheinlich*, daß die Willensbildung unter den HerausgeberInnen von linksunten.indymedia im Wege des Unterwerfens eines Teils der Mitglieder unter den Willen eines anderen Teils der Mitglieder erfolgte. Denn linksunten.indymedia war – soviel dürften auch das Bundesinnenministerium und die Berliner Staatsanwaltschaft nicht bestreiten – *nicht* die Armee oder Verwaltung eines bürgerlichen oder stalinistischen Staates und auch keine – von der politischen Kultur des Fordismus geprägte – Organisation der Arbeiter(innen)bewegung; und linksunten.indymedia war *ebenfalls* weder der ADAC noch die CDU Konrad Adenauers oder Helmut Kohls. Allen diesen ‚Vereinen‘ mag gemeinsam (gewesen) sein, daß sich dort die ‚Basis‘ der ‚Führung‘ oder die ‚Minderheit‘ der ‚Mehrheit‘ „unterw[i]rft“ bzw. unterwarf.

Mit diesem Modell brach aber – *mit allen Vor- und Nachteilen*, die dies hat – die antiautoritär-undogmatische Linke, die sich um 1968 herum in weiten Teilen der Welt herausbildete und zu deren späten Ausläufern auch linksunten.indymedia gehörte. In diesem politischen Spektrum wurde das Modell der ‚Organisation‘ (Verein, Vereinigung, ...) durch das Modell der ‚Organisierung‘; das Modell der ‚Unterwerfung‘ durch das Modell des ‚Konsenses‘ bzw. der ‚getrennten Wege‘ (der Spaltung); das Modell der ‚Führung‘ durch das Modell der ‚Basisdemokratie‘, das Modell der ‚Statik‘ durch das Modell des ‚Prozesses‘ bzw. der ‚Dynamik‘ ersetzt. 1992 schrieb der damalige Regierungsdirektor (vermutlich im Bundesinnenministerium) Michael Deres in der *Verwaltungsrundschau*:

‚Gerade die diffuse Szene der sog. ‚Autonomen‘ widersetzt sich jeder Art vereinsmäßige Fühlung miteinander, um dadurch ein Höchstmaß an Spontaneität und Flexibilität zu erreichen. [...] Autonome sind trotz ihrer zum Großteil in Gruppen durchgeführten spektakulären Aktionen keine Vereine. Hier fehlt es bereits am Merkmal des Zusammenschlusses.‘ [*]

Nach alledem ist nicht ‚hinreichend‘ wahrscheinlich, sondern *äußerst unwahrscheinlich*, daß die HerausgeberInnen von linksunten.indymedia nach dem Modell der ‚Unterwerfung‘ zusammenarbeiteten.

ββ) [...]

yy) Wie oben schon erwähnt hat dieses neue, post-‘68-Modell sowohl Vorteile als auch Nachteile:

++ sein *großer Vorteil* ist das größere Ausmaß an Demokratie und individueller Freiheit;

++ sein *großer Nachteil* ist sein geringeres Ausmaß an Effizienz (aus Staatsperspektive: Gefährlichkeit).

Mit dieser Kombination von Vor- und Nachteilen entfällt aber – *nicht nur* Sicht der GrundrechtsträgerInnen, *sondern auch* aus objektiverer Sicht von Staaten mit demokratischen Selbstverständnis sowie verfassungsrechtlich garantierten *civil rights & liberties* – das Element, das vielleicht rechtfertigen mag, gegen *vereinsförmige* Organisation schärfer einzuschreiten als gegen gemeinsame Grundrechtsausübung von *Individuen*:

Erst ‚organisierten Verfassungsfeinden‘ kommt die ‚erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.‘ (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt; s. zum Kriterium der „Gefährlichkeit“ auch schon das oben vor FN 20 angeführte – spätere – BGH-Zitat)“

(Schriftsatz vom 08.04.2019 zum Az. (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19), S. 16 f., 18)

[*] Verwaltungsrundschau 1992, 421 - 431 (424). – Ähnlich auch Marx/Sailer, in: Lisken/Denninger, Hb. d. PolR, 2018⁶, Kap. J, RN 21: ‚Das Erfordernis eines Zusammenschlusses [... kann] bei [...] autonomen Gruppen schwierig [festzustellen] sein.“ S. zu Letzterem auch noch: „Obwohl an die Qualität dieses Aktes keine hohen Anforderungen zu stellen sind [...], wirft die tatsächliche Feststellung dieses Zusammenschlusses in der Praxis vor allem bei konspirativen oder autonomen Vereinigungen, die die Organisationsform von ‚Aktionsgemeinschaften‘ bewusst zur Verschleierung interner Strukturen wählen, bisweilen Schwierigkeiten auf.“ (Groh, a.a.O. [FN 43], § 2 VereinsG, RN 3)

- nicht konsensdemokratisch, sondern mehrheitsdemokratisch oder autoritär entschieden wird und wo sich dann die minoritären Mitglieder der Mehrheit bzw. die allermeisten Mitglieder einer kleinen Führung unterwerfen
bzw.
- wo nicht basis-, sondern repräsentativdemokratisch entschieden wird und die Repräsentierten sich den RepräsentantInnen unterwerfen.

V. Mindestmitgliederzahl

Quer zu den Tatbestandsmerkmalen des § 2 VereinsG ist auf die Frage der Mindestmitgliederzahl einzugehen.

1. Mindestmitgliederzahl und ‚Unterwerfung‘ unter eine organisierte Willensbildung

Dies zum einen deshalb, weil zwar die Aussage auf S. 9 der Verfügung zutreffend ist, daß bereits *zwei* Personen eine „Mehrheit“ (= Mehrzahl) (keine *Ein*zahl) sind. Zutreffend ist aber auch die Auffassung des BGH, daß *erst ab drei* Mitgliedern eine ‚Unterwerfung‘ unter eine organisierte Willensbildung vorliegen kann:

„der Begriff der Vereinigung [setzt] die Unterordnung des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit voraus. Eine solche Unterordnung ist bei einem Zusammenschluß von nur zwei Personen nicht möglich. Denn hier steht der einzelne nur dem Willen eines anderen Individuums gegenüber, mit dem er sich einigt oder dem er sich unterordnet. Der andere repräsentiert hierbei immer nur einen eigenen individuellen Willen, nicht den einer hinter ihm stehenden Mehrheit. Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens liegt, ist hier noch nicht erreicht.“

(BGHSt 28, 147 - 150 [149 = [Wolters Kluwer-Tz. 7](#)])¹⁰⁷

Demgegenüber greift der Hinweis auf S. 9 der Verfügung, daß „bereits bei zwei Personen eine gewisse Arbeitsteilung möglich“ sei, nicht durch. Denn *nicht* das Vorhandensein einer Arbeitsteilung ist zu prüfen, *sondern* eine ‚Unterwerfung‘ (unter die organisierte Willensbildung), die aber *nicht* vorhanden sein kann, wenn sich zwei Mitglieder entweder einig sind oder sich aber wechselseitig blockieren. *Erst ab drei* Mitgliedern kann eine Mehrheit eine Minderheit überstimmen und die Minderheit sich der Mehrheit unterwerfen.

¹⁰⁷ 2001 wurde die Zahl von mindestens drei Mitgliedern vom BGH auch auf den Begriff der „Bande“ übertragen, für die bis dahin – lt. Rechtsprechung – zwei Mitglieder genügen sollten: BGHSt 46, 321 - 338 (325 - 332 = [DFR-Tz. 21 - 35](#)).

2. Mindestmitgliederzahl und grundgesetzlicher Vereinigungs-Begriff

Zum anderen ist auch im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen grundgesetzlichem Vereinigungs- und vereinsgesetzlichem Vereinsbegriff auf die Frage der Mindestmitgliederzahl einzugehen. Denn der BGH sagt dann im nachfolgenden Satz zwar, daß mit diesem

„Ergebnis, wonach ein Zusammenschluß von zwei Personen nicht eine Vereinigung im Sinne des § 129 StGB darstellen kann, [...] eine entsprechende Auslegung des Art. 9 Abs. 2 GG sowie der §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Vereinsgesetz *nicht zwingend* verbunden“ (ebd., 149 = [Wolters Kluwer-Tz. 8](#) – Hv. hinzugefügt);

sei. Der BGH bekundet dann aber seine Zuneigung zu dem Argument von Schnorr (Öffentliches Vereinsrecht, 1965, § 2 VereinsG, RN 8),

„daß das Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG einen Sinn nur hat gegenüber Vereinigungen, die in der Gesellschaft von Gewicht sind, und daß nicht anzunehmen ist, das Grundgesetz wolle die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung vor ‚Zwerggebilden‘ schützen, die ein vernünftiger Bürger gar nicht als Verein ansieht“ (149 f. = [Wolters Kluwer-Tz. 8](#)).

Damit scheint vom BGH offengelassen zu sein, – im Anschluss an Schnorr – für Vereinigungen, die *keine* kriminellen oder terroristischen Vereinigungen i.S.d. §§ 129, 129a StGB sind, für ein Verbot nach Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG eine *höhere* Mitgliederzahl *als drei* zu verlangen – eine Auffassung die Wache ausdrücklich vertritt:

„Allerdings ist der Zusammenschluss eines Personenkreises von drei Mitgliedern unter vereinsmäßigen Bedingungen *keineswegs immer als Verein* iS des § 2 Abs. 1 *anzusehen* (Schnorr Rdn. 8).“
(Wache, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtl. Nebengesetze, 201. Erg.Lfg., Jan. 2015, [§ 2 VereinsG, RN 7](#))

Schnorr hatte (an der o.g. Stelle) seinerzeit wörtlich ausgeführt:

„Richtiger [als bereits zwei Mitglieder für das Vorliegen eines Vereins genügen zu lassen] dürfte es sein, jeweils auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen, wobei die Zahl von drei Mitgliedern lediglich als Mindestzahl für den Vereinsbegriff angesehen werden sollte. (So auch Hieber-Bazille¹⁰⁸ S. 40). Die Umstände des Einzelfalls können es aber geboten erscheinen lassen, erst bei einer größeren Mitgliederzahl das Vorliegen eines Vereins anzunehmen; denn es gehört zumindest rechtssoziologisch zum Wesen eines Vereins, daß er in der menschlichen Gesellschaft ein faktisches Gewicht besitzt. Nur dann hat das Verbot des Art. 9 Abs. 2 GG einen Sinn. Man würde den Sinn dieses Verbotes der Lächerlichkeit und Schildbürgerei preisgeben, wenn etwa die verfassungsmäßige Ordnung oder der Gedanke der Völkerverständigung vor Zwerggebilden geschützt werden sollte, die ein vernünftig denkender Bürger gar nicht als Verein ansieht. Hierbei spielen der Zweck des Vereins, die Bedeutung seiner Mitglieder im öffentlichen Leben ebenso wie die Beachtung, die der Verein in der öffentlichen Meinung findet eine entscheidende Rolle.“

So *einsichtig* Schnorrs grundsätzliches Argument ist, daß ausschließlich Gebilde ab einer gewissen Größe = Gefährlichkeit¹⁰⁹ ‚verbotswürdig‘ sind, so *wenig*

¹⁰⁸ Vereinsgesetz, 1908².

¹⁰⁹ Vgl. zur ‚Gefährlichkeit‘ vereinsförmiger Organisation als Grund von Vereinsverboten und Organisationsdelikten:

- in Bezug auf Art. 9 GG: „Ein gleichgesinnte Gemeinschaft ist bedrohlicher als Individualität.“ (Löwer, a.a.O. [FN 103], RN 1; s.a. RN 48: „gesteigerte Gefährlichkeit kollektiver Verwirklichung strafbaren Tuns“.)

überzeugt unter methodologischen Gesichtspunkten und unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und der gesetzlichen Bestimmung der Strafbarkeitsvoraussetzungen von Zuwiderhandlungen gegen Vereinsverbote, die Auslegung des Begriffs „Mehrheit“ von den „Umstände des Einzelfalls“ abhängig zu machen.

Stringenter dürfte sein – in Konkretisierung der Überlegungen von Scholz:

„Richtig ist zwar der Gedanke, daß die Bedeutung der Vereinigung für die Anwendung des Abs. 2 in Betracht kommt; ein damit begründeter Schutz vor übermäßigen Repressivmaßnahmen kann jedoch die generelle Beschränkung des Schutzbereichs des Abs. 1 nicht rechtfertigen.“

(in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Lfg. 81, Sept. 2017, [Art. 9, RN 59](#)) –

- für die Begriffe der „Vereine“ und „Gesellschaften“ aus Art. 9 I GG – und damit für den Grundrechtsschutz – zwei Mitglieder genügen zulassen; und
- für den Begriff der „Vereinigung“ aus Art. 9 II GG – und damit für die Grundrechts-Schranke – eine größere Mitgliederzahl zu verlangen

sowie

- dieser begrifflichen Differenzierung dann das Vereinsgesetz anzupassen.

D. DEM BMI GELINGT ES IN DER VERBOTSVERFÜGUNG NICHT NACHZUWEISEN, DASS DIE „ZWECKE ODER [...] DIE] TÄTIGKEIT“ DER HERAUSGEBERISCHE STRUKTUR VON LINKSUNTEN.INDYMEDIA „DEN STRAFGESETZEN ZUWIDERL[IE]FEN“ UND/ODER SICH „GEGEN DIE VERFASSUNGSMÄSSIGE ORDNUNG [...] RICHTE[TE]N“

In der Verbotsverfügung wird auf den S. 18 bis 90 versucht nachzuweisen, daß die Verbotsvoraussetzungen gegeben seien.

I. Einleitung

Dieser Teil C. („Materielle Verbotsvoraussetzungen“) gliedert sich zunächst in

- in Bezug auf § 86 StGB: „Ein die Pönalisierung legitimierendes Gefährdungspotential der in § 86 bestrafte Verhaltensweisen folgt aus ihrem Organisationsbezug – also letztlich mittelbar aus der Gefährlichkeit der Organisation, [...]“ (Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2013, § 86 RN 1)
- in Bezug auf [§ 90a StGB 1964](#): Erst „organisierten Verfassungsfeinden“ kommt die „erhöhte Gefährlichkeit zu, die den Gesetzgeber zur Schaffung der Strafdrohung veranlasst hat.“ (BGHSt 20, 45 - 61 [54] – Hv. hinzugefügt);
- in Bezug auf §§ 129 StGB: „Die für eine organisierte Vereinigung typische besondere Gefährlichkeit, die gerade in der Bildung eines von der individuellen Einzelmeinung losgelösten Gruppenwillens liegt, ist hier noch nicht erreicht.“ (BGHSt 28, 147 - 150 [149 = [Wolters Kluwer-Tz. 6](#)]“)